

**Satzung der Gemeinde Reichshof über die
Ablösung von Stellplätzen
(Stellplatzablösesatzung)**

**veröffentlicht im RHK am 01.08.2020,
in Kraft getreten am 02.08.2020**

Präambel:

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 aufgrund der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 (BauO NRW) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2016, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehende Satzung geht hauptsächlich von dem Bestehen der vorgeschriebenen Herstellungspflichten aus. Die Stellplatzablösung ist grundsätzlich nachrangig zur Herstellung eines Stellplatzes. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nach § 48 Abs. 1 BauO NRW nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Reichshof auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Reichshof einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.
Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW für:
1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 3. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Stellplatzes entsteht aus der Ablösung nicht.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Siedlungsschwerpunkte Denklingen, Brüchermühle, Eckenhagen, Wildberghütte und Hunsheim-Berghausen der Gemeinde Reichshof (Gebietsteile).
- (2) Die Gebietsteile nach Abs. 1 umfassen die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen oder Ortslagen nach § 34 BauGB (Baugesetzbuch) in den jeweiligen Ortsteilen.

§ 3 Geldbetrag

Der für die Ablösung notwendiger Stellplätze zu zahlende Geldbetrag je Stellplatz beträgt 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Stellplätzen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs betragen

3.394,80 €

Daraus ergibt sich ein Ablösebetrag in Höhe von

2.715,00 €

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.